

Nr.: BV-154/2015**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 07.01.2016
07.01.2016

Fachbereich
Stadtentwicklung
Scheffel, Susann
Tel.: 421-665
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-154/2015

Betreff :

Bebauungsplan N6 Teucheler Weg südliche Lage, Teilplan A II / 1. Änderung - Aufstellung

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bauleitplanes „Bebauungsplan N6 Teucheler Weg südliche Lage, Teilplan A II“ als Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB für das in den Anlagen 1 und 2 zum Beschluss zeichnerisch und verbal dargestellte Plangebiet.

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Begründung :

I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

- Satzungsbeschluss B-Plan N6 „Teucheler Weg – südliche Lage“, Tp. A II vom 19.12.2012, Beschluss-Nr. I/343-37-12, rechtsverbindlich seit 21.02.2013

II. Beschlussgegenstand

Zur Sicherung der Erschließung des Flurstücks 40 der Flur 48, Gem. Wittenberg innerhalb des Plangebietes wurde im B-Plan N6 „Teucheler Weg-südliche Lage“, Tp. A II ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten dieses Flurstücks im südlichen Bereich auf dem Flurstück 144/21 festgesetzt.

Im Vollzug des B-Planes wurde der mit dem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht versehene Teil des Flurstücks 144/21 mit veräußert, ohne die Sicherung dieses Rechts durchzusetzen.

Die fehlende dingliche Sicherung durch Eintragung des Rechts sowohl im Grundbuch des ursprünglich belasteten Flurstücks 144/21, welches z.T. veräußert wurde als auch im Grundbuch des neugebildeten Flurstücks 297 aus dem Verkauf führt dazu, dass der Bebauungsplan an dieser Stelle nicht wie vorgesehen, umgesetzt werden kann.

Die Bebaubarkeit des o.g. Flurstücks ist an die gesicherte Erschließung des Baugrundstücks geknüpft. Erreicht werden kann dies nunmehr nur über die bisher nicht veräußerten Flurstücke 301 und 44. Dazu ist die Änderung des Bebauungsplanes mit einer ortsveränderten Festsetzung des Geh-, Fahr und Leitungsrechts zugunsten des Flurstücks 40 erforderlich.

Da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt sind, wird die Änderung im einfachen Verfahren nach § 13 BauGB vorgesehen.

Die Planungskosten werden durch den Eigentümer der mit den Rechten zu belastenden Fläche übernommen. Der Vertrag zur Übernahme der Kosten wird nach Vorliegen des Aufstellungsbeschlusses abgeschlossen.

III. Anlagen

Anlage 1 - zeichnerische Gebietsdarstellung

Anlage 2 - verbale Gebietsbeschreibung